

Stichtagserhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe

- Ausfüllanleitung -

Stand: November 2024

Inhalt

1 Allgemeines zu Erhebung und Definition der Grundgesamtheit	2
2 Überblicksdaten.....	2
2.1 Erhebungsbogen Datenblatt 1	2
2.1.1 Unterbringung der Sicherungsverwahrten am Stichtag.....	2
2.1.2 Gesamtzahl aller Verurteilten, die seit der letzten Erhebung entlassen wurden oder deren Vollzugaufenthalt aus sonstigen Gründen beendet wurde	3
2.2 Erhebungsbogen Datenblatt 2 und 3 – Stellen(anteile) in dem Bereich der Sicherungsverwahrung.....	3
3 Falldaten	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Erhebungsbogen Datenblatt 1	5
3.2.1 Basisdaten.....	5
3.2.2 Status.....	5
3.2.3 Stammdaten zur Person und zum Ausgangsurteil.....	6
3.2.4 Daten zur vorgelagerten Freiheitsstrafe	6
3.2.5 Daten zur Sicherungsverwahrung	7
3.2.5.1 Sicherungsverwahrung nicht angetreten	7
3.2.5.2 Widerrufe.....	7
3.2.5.3 Sicherungsverwahrung angetreten.....	8
3.2.6 Unterbringung.....	8
3.2.7 Lockerungen / vollzugsöffnende Maßnahmen	8
3.3 Erhebungsbogen Datenblatt 2	9
3.3.1 Fachliche Beurteilung des Behandlungsbedarfes, des Behandlungsverlaufes und der Behandlungsergebnisse.....	9
3.3.2 Weitere fachliche Beurteilung.....	12

1 Allgemeines zu Erhebung und Definition der Grundgesamtheit

Gegenstand der Erhebung sind Sicherungsverwahrte und Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Dies bezieht sich auf beide Erhebungsteile. Es handelt sich dabei um eine Stichtagserhebung, mit dem jährlichen **Stichtag** am 31. März. Wenn von dem **Bezugsjahr** die Rede ist, bezieht sich das auf den Zeitraum vom 1. April des Vorjahrs bis zum aktuellen Stichtag.

Sicherungsverwahrte sind Untergebrachte, die sich am Stichtag im Vollzug der Sicherungsverwahrung – gleichgültig in welcher Einrichtung – befinden. Dazu zählen nicht Betroffene im Sinne des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG).

Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind Strafgefangene, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet (§§ 66, 66a III, 66b StGB, §§ 7 II 2 und IV, 106 VI und VII JGG) oder vorbehalten (§ 66a I und II StGB, §§ 7 II 1, 106 III und IV JGG) worden ist.

In aller Regel werden Personen erstmalig in dem Datensatz als Gefangene auftauchen, da sie die Freiheitsstrafe beginnen, mit der die Sicherungsverwahrung angeordnet, bzw. vorbehalten wurde. Erscheinen Personen direkt als Sicherungsverwahrte, kann das verschiedene Gründe haben. Neben einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) kann auch der Widerruf einer Aussetzung dazu führen, dass eine Person erstmalig in den Daten auftaucht. In dem Fall muss eine evtl. bereits bestehende ID dieser Person ermittelt werden, falls sie zuvor in der Erhebung auftauchte. In jedem Fall sollte der Widerruf unter Kapitel 3.2.5.3 *Widerrufe* kenntlich gemacht werden.

2 Überblicksdaten

2.1 Erhebungsbogen Datenblatt 1

2.1.1 Unterbringung der Sicherungsverwahrten am Stichtag

Belegungsfähigkeit entspricht der für den Stichtag festgelegten Kapazität einer Einrichtung, die gerade für Untergebrachte im Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgehalten wird. Das wird hauptsächlich in den laut Vollstreckungsplan im Regelfall für den Vollzug der SV zuständigen Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs der Fall sein, ebenso bei anderen Anstalten und Abteilungen (wie z.B. Sozialtherapie), die besondere Plätze für Untergebrachte vorhalten. Soweit keine besonderen Plätze für die SV vorgehalten werden, ist „0“ einzutragen.

Tatsächliche Belegung entspricht der Gesamtzahl der am Stichtag physisch anwesenden Unterbrachten ohne Rücksicht darauf, aus welchem Bundesland sie stammen. Die Definition folgt der monatlichen Geschäftsstatistik über „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten“ (Nr. 57 VGO). Vorübergehend abwesende Personen, also etwa solche in Langzeitausgang, werden nicht zum aktuellen Bestand gerechnet. Inhaftierte, deren Strafhaft oder Unterbringung zum Stichtag unterbrochen (bspw. wegen anderer Freiheitsstrafen) ist, werden in dem betreffenden Jahr nicht erfasst.

Sonstige Einrichtungen sind solche, die nach dem Vollstreckungsplan weder für den Vollzug der Sicherungsverwahrung noch für den offenen Vollzug noch als sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung zuständig sind. Für diese Kategorie bleiben damit vor allem Anstalten des geschlossenen Regelvollzugs.

2.1.2 Gesamtzahl aller Verurteilten, die seit der letzten Erhebung entlassen wurden oder deren Vollzugaufenthalt aus sonstigen Gründen beendet wurde

Die Erhebung bezieht sich immer auf den Bezugszeitraum, also auf die 12 Monate vor dem jeweiligen Stichtag. Die Gründe der Beendigung werden hier nicht differenziert. **Entlassen** sind solche Verurteilten, bei denen die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung insgesamt (§ 67c StGB) oder die weitere Unterbringung (§ 67d II StGB) zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 67d III StGB erledigt wurde. Hinzu kommen weitere Fälle wie etwa Entlassungen im Hinblick auf ein Wiederaufnahmeverfahren (§ 360 II StPO). Eine **Beendigung aus sonstigen Gründen** wird angenommen, wenn Verurteilte in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt überwiesen wurden (§ 67a II StGB) oder im Vollzug verstorben sind. Hinzu kommen Fälle des Absehens von der weiteren Vollstreckung im Hinblick auf aufenthaltsrechtliche Entscheidungen (§ 456a StPO).

Dauerhafte Verlegungen in ein anderes Bundesland werden bei der Erhebung der Überblicksdaten aus technischen Gründen ebenfalls als Beendigungen gezählt, um die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr zu gewährleisten.

2.2 Erhebungsbogen Datenblatt 2 und 3 – Stellen(anteile) in dem Bereich der Sicherungsverwahrung

Diese Tabelle bezieht sich lediglich auf die Einrichtungen, die laut Vollstreckungsplan für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig sind. In den meisten Ländern wird nur eine einzige Anstalt in Betracht kommen, wenn es mehr als eine Einrichtung gibt, kann für die weitere Einrichtung die gleiche Tabelle auf Datenblatt 3 genutzt werden. Soweit es in einem Bundesland keine solche Anstalt gibt, ist die Tabelle nicht zu bearbeiten (HB, SL, TH, SH).

Stellenzahl (auch „Beschäftigungsvolumen“, „Mitarbeiterkapazitäten“ oder „Vollzeitäquivalente“) bezeichnet die Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Voll- und Teilzeitstellen, unabhängig davon, ob diese Stellen auch tatsächlich aktuell besetzt sind.

Bei allen Dienstgruppen kommt es darauf an, welche Stellen oder Stellenanteile gerade der für die Sicherungsverwahrung zuständigen Einrichtung (§ 66c I StGB) zugewiesen werden und wie viele am Stichtag tatsächlich besetzt sind. Die im Erhebungsbogen einzutragende Stellensituation soll sich auf amtliche Quellen (Stellenverteilungspläne, Verwaltungsgliederungsplan o.ä.) stützen. Soweit Leistungen in einzelnen Einrichtungen anstelle von Justizbediensteten durch privatwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen erbracht werden, sind deren Stellen(anteile) einzutragen.

3 Falldaten

3.1 Allgemeines

Zu allen Sicherungsverwahrten und Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, deren Strafhaft oder Unterbringung zum Stichtag andauert oder im Bezugsjahr davor (1. April bis Stichtag 31. März) beendet wurde soll ein Falldatenblatt angelegt werden. Vorübergehend abwesende Personen werden in diese Erhebung einbezogen und mittels der Statusangabe als Unterbrechung kenntlich gemacht, um den Verlauf vollzugsöffnender Maßnahmen betrachten zu können. Irrelevant ist, ob sie sich in einer Einrichtung mit besonderer Zuständigkeit – z.B. für den Vollzug der Sicherungsverwahrung – befinden oder nicht. Der Erhebungsbogen fragt nach einigen Eckdaten zur Unterbringung und gliedert sich in folgende Bereiche

Datenblatt 1:

- I. Status
- II. Stammdaten zur Person und zum Ausgangsurteil
- III. Daten zur vorgelagerten Freiheitsstrafe
- IV. Daten zur Sicherungsverwahrung
- V. Unterbringung während der Sicherungsverwahrung
- VI. Lockerungen/ vollzugsöffnende Maßnahmen

Datenblatt 2:

- VII. Fachliche Beurteilung des Behandlungsbedarfes
- VIII. Fachliche Beurteilung des Behandlungsverlaufes
- IX. Fachliche Beurteilung der Behandlungsergebnisse
- X. Fachliche Beurteilung des Gefangenen/ Untergebrachten

Wird ein Untergebrachter/Gefangener zu ersten Mal erfasst, wird eine leere Falldaten-Datei angelegt. Wurde der Untergebrachte/Gefangene bereits im letzten Jahr in dieser Anstalt erfasst, werden in der vorhandenen Datei die Werte für das aktuelle Jahr eingetragen. Im Falle von Verlegungen innerhalb des Justizvollzugs (nicht bei vorhersehbar kurzen Unterbrechungen etwa zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe) wird das Falldatenblatt (Excel-Datei) an die aufnehmende Anstalt übergeben, die die weitere Fortschreibung verantwortet. Sollten dabei Schwierigkeiten bestehen kann die KrimZ bei der Weitergabe des Falldatenblatts unterstützen. Bei Verlegungen in ein anderes Bundesland werden die Falldaten an den nach Verlegung zuständigen Kriminologischen Dienst weitergereicht.

Nach den einzelnen Themenblöcken ist jeweils die Möglichkeit für Anmerkungen und Kommentare gegeben. Diese können Aufschluss bei nur schwer nachvollziehbaren Unterbringungsverläufen geben und sind daher gerne zu nutzen!

3.2 Erhebungsbogen Datenblatt 1

3.2.1 Basisdaten

Als Basisdaten sollen zunächst JVA und das Datum der ersten Bearbeitung des Erhebungsbogens angegeben werden, um Rückfragen zu erleichtern. Für die Bezeichnung der JVA können die Kriminologischen Dienste der Länder Vorgaben machen. Die Namensangabe der Untergebrachten oder Gefangenen dient der Orientierung für die Mitarbeitenden im Vollzug. Die Zuordnung der Daten zu einem Fall durch die KrimZ erfolgt über eine eindeutige ID-Nummer, die aus mehreren Feldern der Tabelle schrittweise generiert wird („Erste JVA/JSA/JA“, „Bogen erstmalig angelegt am“, „Geburtsdatum“ sowie „Inhaftierungsdatum“). Die ID darf sich in der Folge nicht mehr ändern! Sollten sich Änderungen ergeben, muss die neue ID mit der nicht mehr aktuellen ID an die KrimZ gemeldet werden.

3.2.2 Status

Das Merkmal **Status** unterscheidet grob zwischen verschiedenen Kategorien von (Jugend-) Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sowie Unterbrechungs- und Beendigungsfällen. Wenn am Stichtag eine Freiheitsstrafe mit angeordneter oder vorbehaltener SV unterbrochen ist, z.B. zum Zwecke der Vollstreckung einer anderen Freiheitsstrafe, ist der Status mit 5 „Unterbrechung der Vollstreckung in dieser Sache“ zu kodieren. Das Falldatenblatt wird dennoch übermittelt.

3.2.3 Stammdaten zur Person und zum Ausgangsurteil

Bei den Stammdaten handelt es sich um soziodemographische Daten und solche, die dem Urteil zu entnehmen sind, wie bspw. die **Rechtsgrundlage, Dauer der Freiheitsstrafe** und die Auferlegung **zusätzlicher Maßregeln** im Urteil. Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe soll in Monaten angegeben werden. Wenn es sich um eine lebenslange Freiheitsstrafe handelt, ist dies als 999 anzugeben. Diese Variablen können insbesondere bei der Interpretation komplexer Unterbringungsverläufe helfen.

Bei den Anlassdelikten wird nicht zwischen versuchten und vollendeten Delikten unterschieden. Täterschaft und Teilnahme werden ebenfalls nicht unterschieden. Alle Felder sollen in jedem Fall vollständig beantwortet werden.

Die Stammdaten inklusive der Anlassdelikte sind nur einmalig auszufüllen, da sich diese in der Erhebung nicht mehr ändern dürften. Sollte sich im Laufe der Jahre dennoch eine Änderung ergeben (bspw. anfängliche Fehleintragungen), wird dies in der entsprechenden Zelle geändert aber bei Bemerkungen/Kommentare darauf hingewiesen.

3.2.4 Daten zur vorgelagerten Freiheitsstrafe

Diese Abschnitt kann übersprungen werden, wenn es sich um einen Fall einer nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB handelt, wobei es in der ersten Frage vermerkt werden muss.

Das **Inhaftierungsdatum** bezieht sich auf die letzte Zuführung in den Justizvollzug überhaupt. Dies ist nicht notwendig in dem Verfahren, das für die Sicherungsverwahrung maßgeblich ist. Hier werden auch Untersuchungshaft oder andere Freiheitsstrafen berücksichtigt. Soweit das Datum mit vertretbarem Aufwand nicht tagesgenau bestimmt werden kann, ist als Tagesangabe „15“ einzutragen.

Als **Beginn der Jugend- oder Freiheitsstrafe, wegen der SV angeordnet oder vorbehalten ist**, ist der Strafzeitbeginn einzutragen, wie er aus der ersten Strafzeitberechnung erkennbar ist. Es ist also das Datum des ersten Strafantritts während der aktuellen mit der SV verknüpften Inhaftierung zu kodieren. Soweit das Datum mit vertretbarem Aufwand nicht tagesgenau bestimmt werden kann, ist als Tagesangabe „15“ einzutragen.

Das **berechnete Ende der Strafhaft** soll zum jeweiligen Zeitpunkt eingetragen werden. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe wird das berechnete Ende der Mindeststrafe angegeben.

Wenn die Strafhaft bereits angetreten wurde, in dem Bezugszeitraum, das heißt den 12 Monaten vor dem Stichtag jedoch noch eine **Strafe in anderer Sache** verbüßt wurde, ist dies hier mit "2 = ja" anzugeben.

Bei **Unterbrechungen der Freiheitsstrafe** sollen Unterbrechungen eingetragen werden, die sich allerdings nur auf den Strafvollzug und nicht auf die Sicherungsverwahrung beziehen. In den Fällen, in denen die Unterbrechung bis zum Stichtag wieder beendet wurde sind **Beginn- und Beendigungsdatum der Unterbrechung** anzugeben. Wenn die Unterbrechung über den Stichtag hinweg fortbesteht, ist dies im Status (5) zu vermerken, das Falldatenblatt aber dennoch zu übermitteln. Außerdem wird nur der Beginn der Unterbrechung vermerkt. Nur wenn davon ausgegangen werden kann, dass aus der Unterbrechung eine Beendigung erfolgt, kann dies im Falldatenblatt bei den Variablen Status (7) und Freiheitsstrafe beendet (2) sowie Datum der Beendigung der Freiheitsstrafe vermerkt werden und dieses damit das letzte Jahr geliefert werden.

Das **Datum der Beendigung der Freiheitsstrafe** bezieht sich auf das tatsächliche Ende der vorgelagerten Freiheits- oder Jugendstrafe. Das Feld kann also erst dann ausgefüllt werden, wenn die Strafe verbüßt ist oder z.B. der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ergänzend ist der **Grund der Beendigung** anzugeben.

3.2.5 Daten zur Sicherungsverwahrung

3.2.5.1 Sicherungsverwahrung nicht angetreten

In den Fällen, in denen Personen die Sicherungsverwahrung (noch) nicht angetreten haben, werden die Gründe abgefragt, um die Verläufe vollständig nachvollziehen zu können. Bei den **Gründen für den Nichtantritt** der Sicherungsverwahrung soll demnach dokumentiert werden, wieso keine Sicherungsverwahrung erfolgt, obwohl sich die Person im Datensatz befindet. Dies kann sein, da die Freiheitsstrafe noch nicht beendet wurde, aber auch da die Sicherungsverwahrung ausgesetzt bzw. eine ablehnende Entscheidung über die vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung getroffen wurde.

3.2.5.2 Widerrufe

In Fällen eines Widerrufs der Aussetzung der Sicherungsverwahrung wird dies bei **Widerruf nach Bewährungsaussetzung** angegeben. Hinzukommend wird das **Datum der Aussetzung** und des **Widerrufs der Aussetzung** angegeben, um so die Dauer des Aufenthalts in Freiheit zu ermitteln.

3.2.5.3 Sicherungsverwahrung angetreten

Als **Beginn der Sicherungsverwahrung** ist das Datum einzugeben, an welchem die Person die Sicherungsverwahrung antritt.

Eine **Unterbrechung** der Sicherungsverwahrung setzt voraus, dass die Sicherungsverwahrung überhaupt angetreten wurde. Unterbrechungen der Sicherungsverwahrung können z.B. eintreten durch die Zwischenvollstreckung einer Freiheitsstrafe (etwa aufgrund eines Delikts in Haft). Vollzugsöffnende Maßnahmen sind keine Unterbrechungen. Es sind lediglich die Unterbrechungen einzutragen, die den jeweiligen Bezugszeitraum betreffen. Dabei ist es irrelevant, ob die Unterbrechung im Vorjahr begonnen wurde, im Bezugszeitraum begonnen und wieder beendet wurde, oder zum Stichtag noch andauert. Sofern sie noch andauert ist dies bei Status (5) zu vermerken und nur das **Datum des Beginns der Unterbrechung** zu verzeichnen. Wenn die Unterbrechung beendet wurde muss auch das **Enddatum** eingetragen werden. Soweit innerhalb des Jahres mehrere Unterbrechungen vorkamen, ist auf den längsten Unterbrechungszeitraum bzw. die noch andauernde Unterbrechung abzustellen.

3.2.6 Unterbringung

Dieser Abschnitt des Erhebungsbogens ist nur auszufüllen, wenn die Person die Sicherungsverwahrung bereits begonnen hat. Für die Bezeichnung der **zuständigen JVA** können die Kriminologischen Dienste der Länder Vorgaben in Form einer Codeliste machen.

Im Fall einer Unterbringung in einer **Sozialtherapeutischen Einrichtung** sind weitere Angaben zu dem Datum der Verlegung und falls bereits erfolgt, der Rückverlegung, sowie zu den Gründen für letztere.

3.2.7 Lockerungen / vollzugsöffnende Maßnahmen

Dieser Abschnitt des Erhebungsbogens ist in jedem Fall auszufüllen – auch bei Personen, die sich noch in der Strafhaft befinden.

Vollzugsöffnende Maßnahmen ist der in § 66c I Nr. 3 StGB eingeführte umfassende Sammelbegriff für ein breites Spektrum von Vollzugslockerungen bis hin zum offenen Vollzug und einem längeren Entlassungsurlaub. Dieser Begriff wird von den Vollzugsgesetzen der Länder teilweise überhaupt nicht gebraucht, teilweise in einem engeren Sinn. Auch die Unterscheidung der einzelnen Maßnahmen richtet sich nach dem Vollzugsrecht; die Bezeichnungen variieren je nach anwendbarem Landesrecht.

Außerdem wird die Eignung für und evtl. Durchführung einer Verlegung in den **offenen Vollzug** erfasst.

3.3 Erhebungsbogen Datenblatt 2

3.3.1 Fachliche Beurteilung des Behandlungsbedarfes, des Behandlungsverlaufes und der Behandlungsergebnisse

Dieser Abschnitt des Erhebungsbogens ist in jedem Fall auszufüllen – auch bei Personen, die sich noch in der Strafhaft befinden.

Allgemeine Bemerkungen Die hier einzutragenden Daten sind fallbezogen zu erheben bzw. möglichst im Rahmen der Vollzugskonferenzen fortzuschreiben. Es soll sich immer konkret auf den Bezugszeitraum, das heißt die 12 Monate vor dem jeweiligen Stichtag bezogen werden.

Für jede gelistete Maßnahmekategorie im ersten Block („War (...) ein **fachlich begründeter Bedarf** erkennbar?“) ist einzutragen, ob nach fachdienstlicher Einschätzung oder Diagnose im aktuellen Bezugszeitraum ein auf die Maßnahme bezogener (Behandlungs-)Bedarf gegeben ist (Code „2“) oder nicht (Code „1“). Als **Bedarf** wird dabei ein fachlich begründetes Erfordernis zur Durchführung einer Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels verstanden. Einzutragen sind zunächst immer die Ergebnisse der Eingangsdiagnostik, die im weiteren Haftverlauf durch zusätzlich erkannte Behandlungsbedarfe ergänzt werden können. Ist sinnvollerweise eine Reihenfolge in der Durchführung der Maßnahmen einzuhalten (eine Maßnahme muss begonnen oder abgeschlossen sein, bevor die andere sinnvoll durchführbar wird), wird nur der Bedarf für die erste Maßnahmen bejaht.

Als Behandlung werden alle Maßnahmen erfasst, die auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichtet sind, für die es messbare Behandlungsziele gibt und deren Konzept in schriftlicher Form vorliegt oder zumindest dargestellt werden könnte. Es geht um spezifische Maßnahmen, die im Justizvollzug durch Justizbedienstete oder externe Fachkräfte durchgeführt werden, die über die Grundversorgung der Untergebrachten und Gefangenen hinausgehen, auf die positive Beeinflussung kriminogener Faktoren zielen und im Rahmen einer solchen Datenerhebung in grundsätzlich vergleichbarer Form erfasst werden können. Einbezogen werden auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Behandlung (außer bei der Sozialtherapie).

Im zweiten Block ist dementsprechend für jede Kategorie zur **Teilnahme** anzugeben, ob im Erhebungszeitraum eine dem Bedarf entsprechende Behandlungsmaßnahme zumindest teilweise durchgeführt wurde (Codes „4“-„6“) bzw. aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist (Codes „1“-„3“). Geplant heißt in diesem Fall, dass die konkrete Durchführung bereits in Planung ist, bspw. ein Platz in einer Maßnahme in absehbarer Zeit frei wird. Wenn kein entsprechender Bedarf fachdienstlich festgestellt wurde wird (automatisch) Code „8= entfällt“ eingetragen. Wenn dennoch eine Teilnahme stattfand ist diese jedoch nicht von Interesse, das heißt der

Code wird nicht geändert. Wenn keine Angaben dazu gemacht werden können, wird die jeweilige Zelle einfach frei gelassen.

Die im dritten Block zu beantwortende Frage, inwiefern die **Ziele der Maßnahme(n) erreicht** sind, gilt über alle möglichen Teilziele und Einzelmaßnahmen desselben Maßnahmetyps hinweg. Es ist eine fachdienstliche Einschätzung notwendig. Sofern die Beurteilung nicht auf die Erreichung formeller Ziele (z.B. Schulabschluss, Zertifikat usw.) bezogen werden kann, sind analog individuelle Fortschritte bezüglich „weicherer“ Maßnahmeziele – falls vorhanden – zu bewerten, z.B. inwiefern Verbesserungen im Sozialverhalten erreicht wurden, soweit dies ein (vereinbartes) Maßnahmeziel war.

Im Einzelnen geht es um folgende Arten von Behandlungsmaßnahmen, die zur Erleichterung nummeriert sind:

1. **Maßnahmen zur Motivierung oder Therapievorbereitung** zielen auf die Weckung und Förderung der Mitwirkungsbereitschaft, unabhängig davon, ob sie standardisiert oder auf einzelne Personen zugeschnitten sind.

2. **Psychiatrische Behandlung** umfasst therapeutische Leistungen bei psychischen Störungen und Erkrankungen, die durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie erbracht werden. Dazu gehören medikamentöse ebenso wie psychosoziale Therapieverfahren, etwa Soziotherapie zur Wiederherstellung alltagsbezogener Fähigkeiten. Nicht zu erfassen sind psychiatrische Behandlungen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge.

3. **Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen (Einzeltherapie)** haben die Zielsetzung, Verhaltensstörungen und Leidenszustände der Untergebrachten oder Gefangenen mit Hilfe anerkannter psychotherapeutischer Verfahren zu behandeln. Die psychotherapeutische Behandlung erfolgt nur durch Fachleute, die nach dem Psychotherapeutengesetz zusätzlich zu ihrem Grundberuf (mit einem Studienabschluss in den Fächern Psychologie, Medizin, Erziehungswissenschaften oder Sozialpädagogik) eine psychotherapeutische Zusatzausbildung abgeschlossen haben und eine Approbation besitzen. Sollte die Maßnahme von mehreren Personen durchgeführt werden, ist es ausreichend, dass nur eine approbiert ist, um diese Maßnahme anzugeben.

4. Entsprechendes gilt für **Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen (Gruppentherapie)**.

5. **Sozialtherapeutische Behandlung** meint ausschließlich die Unterbringung von Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder Abteilung, die Mindestanforderungen zur Gewährleistung einer integrativen Sozialtherapie unter Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen erfüllt. Einzelmaßnahmen im Rahmen einer Sozialtherapie (z.B. psychotherapeutische Einzeltherapie, BPS) werden nicht

zusätzlich gezählt. Maßnahmen zur Vorbereitung einer sozialtherapeutischen Behandlung fallen nicht darunter.

6. **Spezifische Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter** sind solche, die nach Inhalt und Struktur auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind. Dazu zählen etwa das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS), das Sex Offender Treatment Programme (SOTP) und das Anti-Sexuelle-Aggressivitäts-Training (ASAT).

7. **Spezifische Behandlungsprogramme für Gewalttäter** umfassen beispielsweise ein Anti-Gewalttraining, Anti-Aggressivitäts- oder Anti-Aggressionstraining mit der Zielsetzung, unter Anwendung von theoretischen, praktischen und körperlichen Übungen aggressiven Verhaltensweisen und/oder Gewaltbereitschaft im Alltag vorzubeugen bzw. deren Abbau zu erreichen.

8. **Maßnahmen zur Behandlung einer Suchtproblematik** gehen über ein bloßes Beratungsangebot hinaus. Sie umfassen professionelle Therapieverfahren, die sich an Abstinenz oder Substitution orientieren können, ebenso wie Selbsthilfegruppen.

9. **Soziale Trainingsmaßnahmen** beziehen sich auf eine Kombination mehrerer Themenbereiche, die wesentliche Entwicklungsaufgaben der Verurteilten umfassen, in einem Behandlungsprogramm. Dazu gehören beispielsweise Aufbau und Erhalt sozialer Beziehungen, Umgang mit Geld und Schulden, sinnvolle Freizeitgestaltung und der verantwortungsvolle Umgang mit Rechten und Pflichten. Als Beispiele können genannt werden: Soziales (Kompetenz-)Training, Projekt Alternativen zur Gewalt (PAG), Reasoning and Rehabilitation (R&R).

10. **Schulische Maßnahmen** reichen von Elementar- und Grundkursen mit dem Ziel, grundlegende Techniken der Lese-, Schreib- und Rechenfertigkeit zu vermitteln (beispielsweise Alphabetisierungskurse) über weiterführende Maßnahmen zur Vermittlung schulischer Kenntnisse, die auf den Besuch eines schulabschlussbezogenen Kurses (in der Regel Förder- oder Hauptschulabschluss) oder beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen vorbereiten oder diese begleiten sollen, bis hin zu solchen Kursen, die unmittelbar auf einen Schulabschluss vorbereiten.

11. **Berufliche Ausbildung und Qualifizierung** kann vielfältige Formen annehmen. Dazu gehören Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, die auf den Besuch einer berufsqualifizierenden Maßnahme vorbereiten, z.B. Berufseinstiegsklassen (BEK) (Metall, Bautechnik, Holz), Kurse im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), unabhängig davon, ob diese formal im Bereich „schulischer“ oder „beruflicher Bildung“ angeboten werden. Es kann sich aber auch um voll qualifizierende Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen handeln, also solche Ausbildungsgänge, die im Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder speziellen Gesetzen geregelt sind und die nach förmlicher

Abschlussprüfung mit einem Gesellen- oder Facharbeiterbrief, einem IHK-Prüfungszeugnis oder anderen voll qualifizierenden Abschlüssen beendet werden können.

12. **Arbeitstherapie** bezieht sich auf Maßnahmen mit der Zielsetzung, solchen Verurteilten, die nicht in der Lage sind, einer geregelten und wirtschaftlich ergiebigen Beschäftigung nachzugehen, grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Integration ins Berufsleben fördern.

13. **Arbeit** ist eine wirtschaftlich sinnvolle, produktive und möglichst gewinnbringende Tätigkeit, die nach ihrer Art auch außerhalb des Justizvollzugs geleistet werden könnte – unabhängig davon, ob eine gesetzliche Arbeitspflicht besteht oder nicht und ob sie in Eigen- oder Unternehmerbetrieben erfolgt. Gemeint sind auch vollzugstypische Hilfstätigkeiten, etwa als „Hausarbeiter“.

14. **Andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen** sind solche, die anhand der zuvor genannten spezifischen Kategorien nicht adäquat zu erfassen sind. Auch hier gilt: Als Behandlung werden alle Maßnahmen erfasst, die auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichtet sind, für die es messbare Behandlungsziele gibt und deren Konzept in schriftlicher Form vorliegt oder zumindest dargestellt werden könnte. Es geht um spezifische Maßnahmen, die im Justizvollzug durch Justizbedienstete oder externe Fachkräfte durchgeführt werden, die über die Grundversorgung der Unterbrachten und Gefangenen hinausgehen, auf die positive Beeinflussung kriminogener Faktoren zielen und im Rahmen einer solchen Datenerhebung in grundsätzlich vergleichbarer Form erfasst werden können. Insbesondere ist hier an individualisierte Behandlungsangebote zu denken, die im Vollzugsplan beschrieben werden. Das können z.B. auch Gesprächsangebote durch Psychologinnen oder Sozialarbeiterinnen sein. Einbezogen werden auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Behandlung. Wenn mehrere Angebote dieser Form wahrgenommen werden, ist eine Auswahl nach deren Bedeutung im individuellen Vollzugs- und Behandlungsplan zu treffen.

3.3.2 Weitere fachliche Beurteilung

Dieser Abschnitt des Erhebungsbogens ist in jedem Fall auszufüllen – auch bei Personen, die sich noch in der Strafhaft befinden. In diesem letzten Block des Erhebungsbogens geht es um die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Anlasstat, die Bereitschaft zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels sowie die Beurteilung des Rückfallrisikos, die nach beliebigen Straftaten, schweren Gewalt- und schweren Sexualdelikten differenziert wird. Die Einstufung erfolgt jeweils anhand einer 4-stufigen Skala zwischen „1“ (= nicht erkennbar) und „4“ (= eher hoch).